



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zug, 20. September 2022 sa

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen) Stellung zu nehmen.

**I. Allgemeines**

1. Vorbemerkung

Wir begrüssen grundsätzlich die Schaffung neuer Instrumente zur Entschuldung von Privatpersonen. Die vorhandenen Instrumente des Nachlassverfahrens, des Konkurses und der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung reichen nicht aus, um Schuldner einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen. Die Erfahrungen der Betreibungsämter zeigen aber auch, dass sich die Schuldner zwar eine Schuldenbefreiung wünschen, aber – aufgrund ihres Konsumverhaltens, ihrer Einstellung zum Geld und ihrer Disziplin – ein schuldenfreies Leben nur sehr schwer einhalten lässt. Die Begleitung während der beiden Verfahren von Fachpersonen ist darum wichtig und notwendig.

2. Grundsätzliche Mängel der Vorlage

Einen grossen Mangel des Vorentwurfs erkennen wir in der vorgesehenen Arbeitsaufteilung der Betreibungsämter und der Konkursämter bzw. in der Vermischung von Kernkompetenzen der jeweiligen Ämter. Die entsprechenden Vorgaben im Vorentwurf bergen die Gefahr, dass die Verfahren wenig effizient geführt werden können, was sich zu Lasten des Schuldners und/oder der Gläubiger auswirken wird. Zudem werden insbesondere den Konkursämtern neue Aufgaben zugeteilt, welche die Betreibungsämter heute bereits in höchster Professionalität ausführen. Es macht sowohl aus Sicht der Gläubiger und Schuldner als auch aus Kostengründen keinen Sinn, angestammte Arbeiten der Betreibungsämter neu den Konkursämtern zuzuweisen.

So ist zum Beispiel davon abzusehen, dass in einer ersten Phase das Konkursamt Vermögenswerte abschöpfen und dabei insbesondere pfänden soll. Die vorgesehene Möglichkeit des Bezugs des Betreibungsamtes würde wohl zum Standardvorgehen werden, was aber nur unnötig das Verfahren kompliziert und verteuert. Weiter soll nicht das Konkursamt den Sanierungsplan erstellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Konkursamts haben per se bzw. per Definition keine Erfahrung mit Sanierungen. Zudem sind die Schuldner, welche ein solches Sanierungsverfahren bewilligt erhalten, in der Regel langjährige Kunden der Betreibungsämter. Diese kennen die von einem Restschuldbefreiungsverfahren betroffenen Schuldner und deren Verhältnisse meistens bestens. Die Betreibungsämter hätten zudem die Möglichkeit, dort wo sie Bedarf und auch die Möglichkeit dazu sehen, den Schuldner betreffend Nachlassverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren zu motivieren und bei der Einleitung zu unterstützen. Weiter ist es im Sinne der Verfahrensökonomie keinesfalls ideal, dass die Betreibungsämter im weiteren Verlauf des Verfahrens einen Sanierungsplan umsetzen müssen, den sie vom Konkursamt vorgelegt erhalten. Die Zuständigkeiten sollen deshalb klarer und gemäss bereits bestehenden Kompetenzen zugeteilt werden. Kurz gesagt, ist in Bezug auf die Zuständigkeiten der «Konkursteil» von der «Abschöpfung» klar zu trennen. Alle Aufgaben, die die Abschöpfung betreffen, soll das Betreibungsamt erledigen. Dies führt dann auch konsequenterweise dazu, dass das Konkursamt – wie bisher – ausschliesslich die Konkursmasse verwaltet und verteilt (und nicht auch das bis zur Rechtskraft des Kollokationsplans abgeschöpfte Vermögen). Damit wird auch die Situation im Falle eines Abbruchs des Sanierungsverfahrens vereinfacht. Als Folge des Abbruchs ist vorgesehen, dass das Verfahren als Konkursverfahren fortgesetzt wird. Auch wenn im Vorentwurf kein Wort über die damit zusammenhängenden Folgen verloren wird, wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass das Konkursamt im fortzuführenden Konkursverfahren einzig über die Konkursmasse und nicht auch über die bis dahin abgeschöpften Vermögenswerte verfügen kann. Das heisst dann aber auch, dass die beiden Vermögensmassen separat geführt werden müssen, damit es nicht zu einer Vermischung und zu unübersichtlichen Konstellationen kommt. Dies kann einfach und klar erfolgen, wenn zwei verschiedene Ämter die jeweiligen Vermögen führen. Für den Fall des Abbruchs eines Sanierungsverfahrens ist weiter noch zu regeln, was mit den bis zum Abbruch abgeschöpften aber noch nicht verteilten Vermögenswerten zu geschehen hat. Es wird hier vorgeschlagen, dass dieses Vermögen per Saldo des Abbruchs an die Gläubiger verteilt wird.

### 3. Anpassung der Softwarelösungen

Es ist vorgesehen, dass das Verfahren mit Beginn der (reinen) Abschöpfungsperiode komplett an das Betreibungsamt überwiesen und insbesondere die Verteilung danach durch das Betreibungsamt vorgenommen wird. Hierbei ist nicht zu unterschätzen, dass Daten vom Konkursamt an das Betreibungsamt und umgekehrt übermittelt werden müssen, was zusätzliche elektronische Schnittstellen benötigt. Auch müssen die vorhandenen Softwarelösungen der Betreibungs- und Konkursämter (welche allesamt nicht einheitlich sind) um zusätzliche Anwendungen erweitert werden, was mit hohen Kosten verbunden ist.

## **II. Zu den einzelnen Artikeln**

### **Zu VI. Vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreuung unterliegen**

#### **1. Art. 334 Abs. 1 VE-SchKG**

##### **Antrag 1:**

Die Formulierung sei wie folgt anzupassen: Besteht Aussicht auf die Bestätigung eines Nachlassvertrages, so gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens vier Monaten und **ernennt das örtlich zuständige Betreibungsamt zum Sachwalter**.

##### **Begründung:**

Einen Sachwalter damit zu betrauen macht aus Sicht der Betreibungsämter keinen Sinn. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, welches möglichst kostengünstig durchgeführt werden soll. Die hohen Honorarkosten der Sachwalter (welche schlussendlich durch die Kantone finanziert werden müssen) passen nicht in ein privates Nachlassverfahren. Stattdessen sollten die örtlich zuständigen Betreibungsämter mit dieser Funktion betraut werden. Einerseits wird die Arbeit der Betreibungsämter zum Sozialtarif (GebV SchKG) verrechnet, andererseits sind die Betreibungsämter mit der Situation des Schuldners (aufgrund der in den meisten Fällen vorangegangenen Einkommenspfändung) bestens vertraut. Zudem sind die Betreibungsämter gewohnt, die Interessen des Schuldners wie auch der Gläubiger angemessen zu berücksichtigen. Sollte eine intensive Betreuung des Schuldners aufgrund von besonderen Konstellationen (Suchtverhalten, fehlende Disziplin, persönliche Probleme etc.) eine nahe Betreuung des Schuldners notwendig sein, soll das Betreibungsamt eine gemeinnützig finanzierte Schuldenberatungsstelle (hier in Zug «Triangel») als Hilfsorgan des Betreibungsamtes einsetzen können. Um die kleinen Betreibungsämter zu entlasten soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein zentrales Betreibungsamt rechtshilfeweise mit dem vereinfachten Nachlassverfahren zu beauftragen.

#### **2. Art. 334 Abs. 5 VE-SchKG**

##### **Antrag 2:**

Die Formulierung sei wie folgt anzupassen: Die Beschwerde gegen die Bewilligung oder Verlängerung der Stundung richtet sich nach Artikel 295c.

##### **Begründung:**

Der Hinweis auf Art. 295c bezieht sich auf den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde. Im Falle einer Beschwerde gegen den Widerruf der Stundung wäre es nicht korrekt, die aufschiebende Wirkung auszuschliessen.

### **3. Art. 335 Abs. 2 VE-SchKG**

#### **Antrag 3:**

Wir beantragen Art. 335 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

2 .... es sei denn, das Nachlassgericht eröffne:

- a. von Amtes wegen den Konkurs; oder
- b. auf Antrag des Schuldners das Konkursverfahren für natürliche Personen....

#### **Begründung:**

Konsequenterweise wäre auch hier der Konkurs von Amtes wegen zu eröffnen (vgl. oben zu Art. 334 Abs. 4). Hier ist zu bemerken, dass ein Schuldner, welcher sich den Weisungen des Sachwalters widersetzt, keinen Antrag stellen wird.

### **Zu VII. Stundung zum Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen**

#### **4. Art. 336a VE-SchKG**

#### **Antrag 4:**

Wir beantragen Art. 336a Abs. 3 sei wie folgt anzupassen:

Erscheint eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung mit den Gläubigern nicht von vornherein als ausgeschlossen und sind die Kosten des Verfahrens sichergestellt, gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens drei Monaten **und ernennt das örtlich zuständige Betreibungsamt zum Sachwalter.**

#### **Begründung:**

s. vorstehende Ausführungen zu Antrag 1.

### **Zu Zwölfter Titel: Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens**

#### **Antrag 5:**

Der Titel sei anzupassen. Vorschlag: «Sanierungsverfahren für natürliche Personen mit Restschuldbefreiung»

#### **Begründung:**

In der Formulierung «Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens» liegt ein grundlegender Widerspruch. Ein Konkursverfahren verfolgt per Definition keinen Sanierungszweck. Zudem bildet das konkursamtliche Verfahren nur einen Teil des gesamten Verfahrens. Der über-

wiegende Teil sollte die Abschöpfungsphase und das zuständige Betreibungsamt betreffen. Der derzeitige Titel wird dieser Verfahrens- und Aufgabenteilung nicht gerecht.

#### **5. Art. 337 Abs. 1 VE-SchKG**

##### **Antrag 6:**

Die Formulierung sei entsprechend dem Antrag 5 (vgl. oben) anzupassen. Vorschlag: «(...) beantragen, ein Sanierungsverfahren mit Restschuldbefreiung (Sanierungsverfahren) nach diesem Titel zu eröffnen.»

##### **Begründung:**

vgl. Begründung zu Antrag 5.

#### **6. Art. 337 Abs. 3 VE-SchKG**

##### **Antrag 7:**

Es sei in einem zusätzlichen Buchstaben eine weitere Voraussetzung vorzusehen:  
«f. nicht innerhalb der letzten 15 Jahre ein Sanierungsverfahren des Schuldners abgebrochen wurde aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten im Sanierungsverfahren durch den Schuldner.»

##### **Begründung:**

Gemäss Antrag 17 (vgl. Seite 9) soll das zuständige Amt beim Konkursgericht jederzeit den Abbruch des Sanierungsverfahrens verlangen können, wenn der Schuldner sich nicht an die Mitwirkungspflichten hält. Führt ein solches (destruktives) Verhalten zum Abbruch des Sanierungsverfahrens, soll es für die nächsten 15 Jahren nicht möglich sein, ein (erneutes) Sanierungsverfahren zu eröffnen. Damit soll verhindert werden, dass ein Schuldner ein aufwändiges und durch den Steuerzahler finanziertes Verfahren immer wieder von Neuem durchlaufen und dieses mutwillig zum Scheitern bringen kann.

#### **7. Art. 338 Abs. 4 VE-SchKG**

##### **Antrag 8:**

Der Artikel sei neu zu formulieren: «Der Zeitpunkt der Eröffnung des Sanierungsverfahrens mit Restschuldbefreiung und die Mitteilung (...)»

##### **Begründung:**

Es handelt sich beim Restschuldbefreiungsverfahren um ein eigenes Verfahren, weshalb unzutreffende Begriffe (hier: Konkursöffnung) nicht verwendet werden sollten. Im Übrigen spricht auch Art. 337 Abs. 3 VE-SchKG korrekterweise von der Eröffnung des Sanierungsverfahrens (und nicht «des Konkursverfahrens»). So weiter auch Art. 341 Abs. 1 VE-SchKG und Art. 341 Abs. 3 VE-SchKG, in denen von der Eröffnung des Sanierungsverfahrens (und nicht «des Konkursverfahrens») die Rede ist.

## **8. Art. 338 Abs. 5 VE-SchKG**

### **Antrag 9:**

Der Artikel sei neu zu formulieren: «Der Widerruf des Sanierungsverfahrens richtet sich nach Artikel 195.»

### **Begründung:**

Auch hier sollte der Begriff «Konkurs» nicht verwendet werden. Eine analoge Anwendung von Art. 195 SchKG macht Sinn.

## **9. Art. 341 Abs. 3 VE-SchKG**

### **Antrag 10:**

Der Artikel sei neu zu formulieren: «Das Konkursamt macht die Eröffnung des Sanierungsverfahrens mit dem Schuldenruf nach Art. 232-234 öffentlich.»

### **Begründung:**

Die Formulierung im Vorentwurf ist unklar. Sie könnte so interpretiert werden, dass damit zwei Publikationen gemeint sind: zuerst die öffentliche Bekanntmachung des Sanierungsverfahrens und dann in einem zweiten Schritt der Schuldenruf. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll klargestellt werden, dass es sich um eine Publikation, nämlich den Schuldenruf handelt.

## **10. Art. 341 Abs. 5 VE-SchKG**

### **Antrag 11:**

Infolge der Änderung der Zuständigkeit sei der Artikel neu zu formulieren: «In Bezug auf (...) ergreift das Betreibungsamt die folgenden Massnahmen: (...)».

### **Begründung:**

Wie einleitend bemerkt, liegt eine Schwachstelle des Vorentwurfs darin, dass die Zuständigkeiten nicht gemäss den bestehenden Kompetenzen geregelt sind. Es sollten jedoch die bestehenden Fachkompetenzen der beteiligten Ämter optimal genutzt werden. Daher ist für die Massnahmen gemäss Art. 341 Abs. 5 VE-SchKG das Betreibungsamt zuständig zu erklären. Zudem wird damit ein Wechsel des für die Abschöpfung zuständigen Amtes nach der Rechtskraft des Kollokationsplans (Art. 346 VE-SchKG) obsolet. Auch dies vereinfacht das Vorgehen und verhindert unnötige Bürokratie und Absprachen unter den Ämtern. Das kommt letztlich dem Schuldner, aber auch den Gläubigern zugute.

Zudem werden dadurch die beiden Vermögen (Konkursmasse und abgeschöpfte Vermögenswerte) klar getrennt.

## **11. Art. 341 Abs. 6 VE-SchKG**

### **Antrag 12:**

Dieser Absatz sei zu streichen.

### **Begründung:**

Aufgrund der Zuweisung der Zuständigkeit an das Betreibungsamt gemäss Art. 341 Abs. 5 VE-SchKG (vgl. Antrag 12) erübrigt sich Art. 341 Abs. 6 VE-SchKG.

### **Antrag 13:**

Es sei an dieser Stelle der Absatz zur Dauer der Abschöpfung einzufügen. Dieser lautet genau gleich wie Art. 346 Abs. 4 VE-SchKG, der dort zu streichen ist (vgl. Antrag 20):

«Die Abschöpfung dauert vier Jahre ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens.»

### **Begründung:**

Im Vorentwurf ist dieser Absatz als Art. 346 Abs. 4 vorgesehen. Dort ist aber die Bestimmung am falschen Ort.

## **12. Art. 343 VE-SchKG**

### **Antrag 14:**

Absatz 1 sei neu zu formulieren: «Das Betreibungsamt erstellt unter Mitwirkung des Schuldners einen Sanierungsplan, welcher folgende Angaben enthält:»

### **Begründung:**

Wie einleitend festgehalten, verfügen die Betreibungsämter über die besseren Kompetenzen als das Konkursamt, um einen Sanierungsplan zu erstellen. Zum einen stellt die Sanierung keinen Bestandteil der Arbeit der Konkursämter dar, zum anderen kennen die Betreibungsämter die Schuldner und dessen Verhältnisse in der Regel schon sehr lange und sehr detailliert. Es vereinfacht die Abläufe und die Arbeit daher sehr, wenn das Betreibungsamt für die Erstellung des Sanierungsplans zuständig ist. Zumal das Betreibungsamt ohnehin im Regelfall grösstenteils den Sanierungsplan zusammen mit dem Schuldner umsetzen muss. Auch der erläuternde Bericht hält auf Seite 26 fest, dass (im Sinne der Kosteneffizienz) die Konkurs- und Betreibungsämter ihre angestammten Aufgaben wahrnehmen sollen. Diese Vorgabe wurde insbesondere an dieser Stelle nicht konsequent umgesetzt, was zu korrigieren ist.

### **Antrag 15:**

Absatz 1 Buchstabe a. und Buchstabe b. seien neu zu formulieren:

«a. das vom Konkursamt erstellte und dem Betreibungsamt übermittelte Inventar nach Art. 341 Absatz 1;

b. die vom Betreibungsamt abgeschöpften Vermögenswerte nach Art. 339 Absatz 1 Buchstabe a;

**Begründung:**

Aufgrund der neu beantragten Regelung der Zuständigkeiten wird in Buchstabe a klargestellt, dass das Konkursamt dem Betreibungsamt sein Inventar zur Verfügung stellen muss. Da das Betreibungsamt von Beginn an für die Abschöpfung zuständig sein soll, ist das Amt in Buchstabe b entsprechend anzupassen (Betreibungsamt anstelle Konkursamt).

**13. Art. 343 Abs. 2 VE-SchKG**

**Antrag 16:**

Dieser Absatz sei zu streichen.

**Begründung:**

Aufgrund von Antrag 13 wird dieser Absatz obsolet.

**14. Art. 344 VE-SchKG**

**Antrag 17:**

Art. 344 sei neu wie folgt zu formulieren:

«<sup>1</sup> Das Betreibungsamt oder ein Gläubiger kann innert 20 Tagen nach der Auflage des Sanierungsplans beim Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen. Das Konkursgericht verfügt den Abbruch des Sanierungsverfahrens, wenn die Voraussetzungen von Artikel 337 Absatz 3 oder Art. 349 Absatz 3 voraussichtlich nicht erfüllt sind.

<sup>2</sup> Das zuständige Amt kann jederzeit beim Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen, wenn der Schuldner seinen Auskunfts-, Herausgabe- und Mitwirkungspflichten gemäss Art. 222 und 229 nicht nachkommt.

<sup>3</sup> Im Falle des Abbruchs des Sanierungsverfahrens wird das Verfahren als Konkursverfahren nach Art. 191 fortgesetzt oder nach den Regeln von Artikel 230 eingestellt. Das massgebliche Vermögen bildet dabei einzig die Konkursmasse.

<sup>4</sup> Die Mitteilung des gerichtlichen Entscheids richtet sich nach Art. 175-176.

<sup>5</sup> Nach Erhalt des gerichtlichen Entscheids verteilt das Betreibungsamt die zu diesem Zeitpunkt abgeschöpften aber noch nicht verteilten Vermögenswerte. Das Betreibungsamt stellt dem Konkursamt eine Verteilungsliste zu.»



**Begründung:**

Da das Betreibungsamt für die Erstellung des Sanierungsplans zuständig sein soll, soll es in der Konsequenz auch das Betreibungsamt (und nicht das Konkursamt) sein, welches den Abbruch des Sanierungsverfahrens nach Art. 344 Abs. 1 VE-SchKG beantragen kann. Das Sanierungsverfahren soll zudem auf Antrag des zuständigen Amtes (Betreibungsamt oder Konkursamt) jederzeit abgebrochen werden können, wenn der Schuldner seinen Auskunfts-, Herausgabe- und Mitwirkungspflichten gemäss Art. 222 und 229 nicht nachkommt. Für den Fall des Abbruchs ist klarzustellen, dass einzig die Konkursmasse das Vermögen bildet, welches dem Konkursamt für den Fortlauf des Verfahrens zur Verfügung steht. Weiter bedarf es für den Fall des Abbruchs einer Regelung, was mit dem zum Zeitpunkt des Abbruchs des Sanierungsverfahrens abgeschöpften, aber nicht verteilten Vermögen zu geschehen hat. Für den Fall, dass das Konkursverfahren durchgeführt wird, benötigt das Konkursamt vom Betreibungsamt eine Verteilungsliste, damit das Konkursamt sieht, wer noch Gläubiger ist und wie hoch die einzelnen Forderungen noch sind.

**15. Art. 345 VE-SchKG**

**Antrag 18:**

Art. 345 sei wie folgt neu zu formulieren:

«<sup>1</sup> Das Konkursamt führt die Verwertung der Konkursmasse und das Betreibungsamt die Verwertung der nach Art. 339 Buchstabe a abgeschöpften Vermögenswerte durch.

<sup>2</sup> Nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist und die Verwertung der Konkursmasse abgeschlossen ist, überweist das Betreibungsamt dem Konkursamt die Erlöse aus den bis dahin abgeschöpften Vermögenswerten. Das Konkursamt stellt eine erste Verteilungsliste auf und nimmt die Verteilung nach Art. 264 vor.»

**Begründung:**

Aufgrund der hier vorgeschlagenen Änderung des Art. 341 Abs. 5 VE-SchKG (vgl. Antrag 11) ist es das Betreibungsamt, welches von Beginn des Verfahrens an für die Abschöpfung zuständig ist. Daher muss für die erste Verteilung eine Überweisung des bis dahin erzielten Erlöses vom Betreibungsamt an das Konkursamt erfolgen.

**16. Art. 346 VE-SchKG**

**Antrag 19:**

Die Marginalie sei zu ändern. Neu:

«VI. Überweisung des Verfahrens»

**Begründung:**

Die derzeitige Marginalie «E. Abschöpfung; I. Zuständigkeit und Dauer» erweckt den Eindruck, dass die Abschöpfungsphase erst an diesem Punkt des Verfahrens beginnt, was jedoch nicht korrekt ist.

**Antrag 20:**

Abs. 2 von Art. 346 VE-SchKG ist zu streichen.

**Begründung:**

Nach der hier vorgeschlagenen Regelung der Zuständigkeit ist das Betreibungsamt von Beginn an – und nicht erst ab Zeitpunkt Rechtskraft des Kollokationsplans – zuständig für die Abschöpfung (vgl. Antrag 11). Daher wird Art. 346 Abs. 2 überflüssig.

**Antrag 21:**

Abs. 4 ist an dieser Stelle zu streichen und neu als Art. 341 Abs. 6 VE-SchKG (vgl. Antrag 13) vorzusehen.

**Begründung:**

vgl. Antrag 13.

**17. Art. 349 Abs. 1 VE-SchKG**

**Antrag 22:**

Der Verweis auf Art. 346 Absatz 4 ist zu ändern auf Art. 341 Absatz 6.

**Begründung:**

Diese Änderung ergibt sich als Folge aus dem Antrag 13.

**18. Art. 349 Abs. 6 VE-SchKG**

**Antrag 23:**

Es ist zu klären, was die «nachträglich entdeckten Vermögenswerte» umfasst.

**Begründung:**

Gemäss den Verweisen auf die Art. 268-269 sind mit den nachträglich entdeckten Vermögenswerten ausschliesslich Vermögenswerte gemeint, die zur Konkursmasse gehören. Was aber gilt, wenn nachträglich Vermögenswerte entdeckt werden, die hätten abgeschöpft werden können bzw. müssen, die also nicht zur Konkursmasse gehören?

**Antrag 24:**

Es ist zu klären, wie vorzugehen ist, wenn Vermögenswerte, welche zur Konkursmasse gehören, nach der ersten Verteilung (nach der Rechtskraft des Kollokationsplans) jedoch vor Abschluss des Sanierungsverfahrens (nachträglich) entdeckt werden.

**Begründung:**

Art. 349 Abs. 6 regelt einzig den Fall, dass das Sanierungsverfahren abgeschlossen ist und nach Abschluss Vermögenswerte nachträglich entdeckt werden. Es ist aber auch denkbar, dass während dem Sanierungsverfahren zwischen der Verteilung des Konkursamts und dem Abschluss des Verfahrens nachträglich Vermögenswerte entdeckt werden, die zur Konkursmasse gehören bzw. gehört hätten.

Es sind (wohl) drei Varianten denkbar:

1. Das Konkursamt führt gestützt auf seine erste Verteilungsliste eine Nachverteilung durch. Dieses Vorgehen hätte allerdings den grossen Nachteil, dass das für die Abschöpfung zuständige Betreibungsamt zum Beispiel noch nach drei Jahren eine neue Verteilungsliste vom Konkursamt erhält, was von Grund auf Auswirkungen auf die Abschöpfung und die Verteilung haben könnte. Es birgt gar die Gefahr, dass Gläubiger ungerechtfertigt bereichert werden. Es wäre denkbar, dass ein Gläubiger in der Abschöpfungsphase vollständig befriedigt wurde und nun nachträglich vom Konkursamt in der Nachverteilung der ersten Phase nochmals Geld erhält.
2. Das Konkursamt fordert vom Betreibungsamt einen Zwischenbericht über die noch ausstehenden Forderungen an und verteilt, gestützt auf diesen, die nachträglich entdeckten Vermögenswerte.
3. Das Konkursamt überweist dem für die Abschöpfung zuständigen Betreibungsamt den Erlös aus den nachträglich entdeckten Vermögenswerten. Das Betreibungsamt verteilt diesen im Rahmen seiner Verteilung der abgeschöpften Vermögenswerte.

Variante 3 wäre die pragmatischste Lösung, jedoch wohl die dogmatisch «unkorrekteste».

**19. Art. 350 Abs. 5 VE-SchKG**

**Antrag 25:**

In Art. 350 Abs. 5 ist zu regeln, wer die Bescheinigung über den Umfang des Forderungsausfalls auszustellen hat. Wir schlagen vor, dass diese Aufgabe beim für die Abschöpfung zuständigen Betreibungsamt angesiedelt werden sollte.

**Begründung:**

Da die Verteilung am Ende des Sanierungsverfahrens bzw. der Abschöpfungsphase vom Betreibungsamt durchgeführt wird, hat dieses die erforderlichen Kenntnisse dafür. Zudem werden allfällige Gläubiger, die keine Eingabe im Sanierungsverfahren gemacht haben und keine Kenntnis vom Sanierungsverfahren und von der Restschuldbefreiung haben, beim Betreibungsamt eine Betreuung einleiten. Da der Schuldner (in der Regel) Rechtsvorschlag erheben wird, kann das Betreibungsamt den Gläubiger über den Umstand der (Rest-) Schuldbefreiung aufklären und dem Gläubiger zugleich eine Bescheinigung über seinen Forderungsausfall senden. Dies ist die effizienteste und kostengünstigste Lösung.

## 20. Zu den Auswirkungen auf die Kantone

### Antrag 26:

Es sei zur Kenntnis zu nehmen und festzuhalten, dass die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone höher sind als im erläuternden Bericht ausgeführt.

### Begründung:

Der vom BJ in Auftrag gegebene Bericht der Ecoplan AG beziffert die für die Schweiz zu erwartende Anzahl Restschuldbefreiungsverfahren grob auf 2500 bis 8000 Verfahren pro Jahr (S.16 des Berichts). Eine Aussage zur möglichen Anzahl dieser Verfahren pro Kanton wird im Bericht nicht gemacht. Setzt man – um einen Richtwert zu erhalten – die Grösse der Bevölkerung des Kantons Zug ins Verhältnis zur gesamten Bevölkerung der Schweiz und setzt die Bandbreite der Verfahren ins selbe Verhältnis muss für den Kanton Zug bzw. das Konkursamt Zug mit 40 bis 130 solcher Verfahren pro Jahr gerechnet werden. Dies entspricht bis zu zwei zusätzlichen Vollzeitstellen.

Nebst der im Bericht erwähnten Verfahrenskosten, die von den Kantonen zu tragen sind, kommen daher noch Personalkosten dazu.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 20. September 2022

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister  
Landammann

sign

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch) (in Word- und PDF-Datei)
- Obergericht ([info.og@zg.ch](mailto:info.og@zg.ch)) (PDF)
- Finanzdirektion ([info.fd@zg.ch](mailto:info.fd@zg.ch)) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch)) (PDF)
- Handelsregister- und Konkursamt ([contact.hra@zg.ch](mailto:contact.hra@zg.ch)) (PDF)
- Staatskanzlei zur Veröffentlichung auf der Homepage ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)